

Beitragssordnung

Beitragssordnung des Vereins „Stoffwechsel - Tauschladen e.V.“

§ 1 Grundlage

Diese Beitragssordnung regelt gemäß § 6 der Vereinssatzung die Beitragssordnung der Mitglieder*innen.

Unser Beitragssystem ist so gestaltet, dass jede Person einen passenden Beitrag leisten kann, je nach finanziellen Möglichkeiten und Kapazitäten. Gleichzeitig wollen wir sicherstellen, dass die Mitgliedschaft sinnvoll genutzt wird und zum Gemeinschaftsgedanken des Vereins beiträgt.

§ 2 Mitgliedschaften

Überlege dir bitte, was du leisten magst und kannst. Unser Tauschladen ist auf Spenden angewiesen. Aufgrund der Kontoführungskosten können wir eine halb- oder ganzjährige Abbuchung der Mitgliedschaft anbieten.

- 1) Fördermitglied: freier Betrag, halbjährliche oder ganzjährige Abbuchung möglich
- 2) Vereinsmitglied: ab 6€/ Halbjahr oder 12€/ Jahr

Vereinsmitglieder sind aktive Mitglieder*innen und arbeiten ehrenamtlich für den Tauschladen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge und Zahlungsweise

- (1) Die Mitgliedschaft kann zu Beginn eines jeden Quartals (1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober) beginnen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird für mindestens sechs Monate erhoben, unabhängig davon, zu welchem dieser Termine der Eintritt erfolgt.
- (3) Die Zahlung erfolgt wahlweise zum 01. Januar/ 01. April/ 01. Juli/ 01. Oktober als einmaliger Einzug für das gesamte Jahr oder Halbjahr
- (4) Der Beitrag wird grundsätzlich per SEPA-Lastschrift eingezogen. Auf Anfrage kann die Zahlung per Überweisung erfolgen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt ist in Textform (schriftlich oder per E-Mail) gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.
- a) Der Austritt ist jederzeit möglich. Für aktive Mitglieder gilt: Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden für den laufenden Abrechnungszeitraum nicht anteilig erstattet.
 - b) Für Fördermitglieder gilt: Der Förderbeitrag ist ein freiwilliger Unterstützungsbeitrag, der unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet wird.
- (2) Bei längerer Inaktivität von mehr als sechs Monaten ohne Beitragszahlung kann der Vorstand das Ruhen oder die Beendigung der Mitgliedschaft beschließen.
- (3) Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten kann das Ruhen der Mitgliedsrechte beschlossen werden.
- (4) Weitere Maßnahmen richten sich nach der Satzung (§ 4.3 Ausschluss).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.08.2025 beschlossen und tritt am 12.08.2025 in Kraft.